

## 5.1. Roms mythischer Ursprung: Der sogenannte Bokchoris-Becher

Ein Cantharus im Museum of Fine Arts in Boston (BN 29) zeigt eine über beide Becherseiten ausgebreitete mehrfigurige Szene, die bisher nicht befriedigend erklärt werden konnte<sup>560</sup>: Ein jugendlicher Richter in Toga sitzt, nach rechts gewandt, in passiver Haltung, die Hände locker auf seinem Oberschenkel bzw. seinem Sitz liegend, auf einem Hocker<sup>561</sup>, der auf einem hohen Podium mit einer kleinen Treppe davor steht; über seinem kurzen Haar trägt er ein Diadem, was jedoch aufgrund der recht abgeriebenen Oberfläche des Bechers nur schwer zu erkennen ist. Vor ihm steht ein großer Korb mit undefinierbarem Inhalt. Rechts daneben ist ein gestikulierender Mann mit einer Axt zu sehen, der sich zu der nachfolgenden Gruppe, bestehend aus einer offensichtlich sehr erregten, knienden Frau und zwei kleinen Kindern, welche ihre Knie umklammern, umblickt. Dahinter folgt ein weiterer Mann, der mit einer Hand auf die Gruppe der Frau und Kinder weist, die andere im Redegestus in Richtung des Richters erhoben hat. Den Abschluß der Szene bildet ein Richtblock. Die verlorenen Henkel, von denen sich keine Ansatzspuren erhalten haben, müßten aus kompositorischen Gründen hinter dem thronenden Richter sowie zwischen dem Mann mit der Axt und der Frau angebracht gewesen sein, so daß die Szene an diesen Stellen in zwei Bilder geteilt wird.

Das flache Relief der Darstellung sowie die starke Konturbetontheit und die parataktische Anordnung der Figuren mit nur geringen Überschneidungen weisen den Becher in augusteische Zeit. Die nächste formale und stilistische Parallele im Tafelsilber findet sich bei der sog. Coppa Corsini (BN 76)<sup>562</sup>, die auch die gleiche Gedrungenheit der Figuren zeigt. Man darf die beiden Gefäße daher etwa gleichzeitig in frühaugusteischer Zeit ansetzen.

C.C. Vermeule meinte, bei dem jugendlichen Richter Züge des Augustus erkennen zu können<sup>563</sup>. Wegen des Fundes des Bechers bei den Königsgräbern von Meroë im Sudan nahm er an, daß das Stück in Alexandria hergestellt worden sei und daher ein für Ägypten relevantes Thema zeigen müsse. So interpretierte er den Richter als Augustus in der Rolle des ägyptischen Pharaos, der im Begriff sei, die Frau und ihre Kinder zu begnadigen. Er erinnere an den im 8. Jh.v.Chr. lebenden Pharaos Bokchoris, der als weiser Herrscher und großer Gesetzgeber bekannt war<sup>564</sup>; ferner enthalte die Darstellung, da es sich um einen Gerichtsfall mit Kindern handle, eine Anspielung an das Urteil des Salomon<sup>565</sup>. Die Frau symbolisiere, nach Vermeule, Ägypten, die beiden Kinder die obere und untere Provinz; Augustus sei also

---

<sup>560</sup> Boston, Museum of Fine Arts 24.971. H. 10,3 cm, Dm. 9,5 cm, Gew. 218,6 g. Beide Henkel fehlen, Brüche in der Gefäßwandung wurden restauriert. C.C. Vermeule, *AntK* 6, 1963, 33ff. Taf. 10; ders., *Roman Imperial Art in Greece and Asia Minor* (1968) 125ff. Abb. 53-56; *Romans and Barbarians*, Ausstellungskatalog Boston (1976) 39 Nr. 52; A. Oliver, *Silver for the Gods*, Ausstellungskatalog Toledo (1977) 122f. Nr. 77; Gabelmann, *Audienz* 126f. Nr. 40 Taf. 11,2; Simon, *Augustus* 221 Abb. 274. 275.

<sup>561</sup> Der Hocker des Richters ähnelt Darstellungen einer *sella quaestoria* auf spätrepublikanischen Münzen, vgl. Th. Schäfer, *Imperii Insignia, sella curulis und fasces. Zur Repräsentation römischer Magistrate*, 29. *Erg. RM* (1989) 107ff. Ob eine solche hier tatsächlich gemeint ist, ist jedoch nicht ganz sicher: ähnliche Stühle, allerdings ohne die Querverstrebungen, werden auch von den Richtern auf dem weiter unten zitierten Fries aus der Villa der Farnesina in Rom benutzt.

<sup>562</sup> Vgl. Kap. II 5.2.

<sup>563</sup> Vermeule a.O. (1963) 33; ders. a.O. (1968) 125f.

<sup>564</sup> Diod. 1,65.79.94.

<sup>565</sup> 1 Kön. 3,16.

als neuer Pharao in der Tradition der gerechten Herrscher gezeigt, der dem Land Ägypten Glück bringe<sup>566</sup>. Die Deutung Vermeules wurde in der Forschung, wohl in Ermangelung besserer Alternativen, zumindest insoweit übernommen, als es sich um Augustus in der Nachfolge weiser Richter wie Bokchoris oder Salomon und damit als guter neuer Herr Ägyptens handle<sup>567</sup>.

Gegen diese Deutung lassen sich jedoch verschiedene Argumente anführen. Zunächst zum Vergleich mit dem Urteil des Salomon: Dieses stimmt nicht nur in einigen Details nicht exakt überein<sup>568</sup>, sondern hat mit der dargestellten Szene schlichtweg überhaupt nichts zu tun und kann daher selbst als entfernte Anspielung vollkommen ausgeschlossen werden. Schwierig ist auch die Gleichsetzung des Richters mit Bokchoris, da sie sich einzig von der Prämisse herleitet, daß das Stück in Alexandria gefertigt sei und ein historisches Thema zeige. Die Darstellung selbst läßt jedoch keinen Bezug zu Ägypten erkennen: Der Thronende ist durch seine Toga eindeutig als Römer ausgewiesen<sup>569</sup>, kein Attribut, weder bei ihm noch den anderen Personen, weist in irgendeiner Weise nach Ägypten. Andererseits ist auch eine konkrete Benennung des Richters als Augustus aus verschiedenen Gründen unhaltbar. Der Porträtvergleich kann hier nicht weiterhelfen: Die Oberfläche des Gefäßes ist zu stark verwaschen, um mehr als die Feststellung einer allgemeinen Porträtähnlichkeit zuzulassen. Diese aber findet sich auch bei einigen Figuren gleichzeitiger mythologischer Szenen, wie beispielweise dem Achilleus auf dem Priamos-Becher von Hoby (BN 32) oder allen drei männlichen Hauptpersonen auf dem Londoner Chryses-Becher (BN 75)<sup>570</sup>. Sie ist eher mit dem Zeitstil als mit einer tatsächlich intendierten Porträtangleichung zu erklären. Anders liegt der Fall bei den oben behandelten Bechern von Boscoreale, auf denen schließlich eindeutig historische Szenen abgebildet sind. Doch für den Bostoner Becher läßt sich kein konkretes historisches Ereignis benennen, da die Darstellung zu allgemein gehalten ist. Auch die Zusammenstellung der Insignien (*sella quaestoria*, Diadem, Toga) läßt sich mit der Darstellung eines zeitgenössischen Magistrats als Richter nicht vereinbaren.

Zugegebenermaßen ähnelt der Richter auf dem Bostoner Becher einigen der Richterfiguren auf einem Fries aus der Villa der Farnesina in Rom<sup>571</sup>, die man zum Teil auch als Bokchoris oder Salomon angesprochen hat<sup>572</sup>. Eine exakte Deutung der Szenen des Farnesina-Frieses ist bisher aber noch nicht gelungen<sup>573</sup>, also muß auch hier die vorgeschlagene Benennung hypothetisch bleiben und kann zur Interpretation des Bechers nicht beitragen.

---

<sup>566</sup> Vermeule a.O. (1963) 33; ders. a.O. (1968) 126.

<sup>567</sup> Oliver a.O. 123; Gabelmann, Audienz 126f.

<sup>568</sup> So Oliver a.O. 123. Gabelmann, Audienz 127 stellt zwar fest, daß das salomonische Urteil selbst sicher nicht gemeint sein kann, läßt aber dennoch den Vergleich des Richters mit Salomon gelten.

<sup>569</sup> So auch Gabelmann, Audienz 126.

<sup>570</sup> Vgl. Kap. II 2.1.1. und II 5.2.

<sup>571</sup> Triclinium C, oberer Fries. Rom, Museo Nazionale Inv. 1080, C 5. I. Bragantini - M. de Vos (Hrsg.), Museo Nazionale Romano. Le Pitture II 1: Le decorazioni della villa romana della Farnesina (1982) 234ff. Taf. 153-161. Vgl. Simon, Augustus 221.

<sup>572</sup> Die Deutung wurde zuerst vorgeschlagen von A. Mau, RM 10, 1895, 227ff.; vgl. Bragantini - de Vos a.O. 236.

<sup>573</sup> Ebenda 236. Simon, Augustus 221 glaubt, der Fries sei eine Illustration zu einem nicht erhaltenen römischen Abenteuerroman.

E. Simon schlug vor, daß es sich bei der Szene auf dem Cantharus um die Illustration eines uns unbekanntem römischen Romans handelt<sup>574</sup>. Dieser Möglichkeit ist prinzipiell zuzustimmen, da sich eine ganze Reihe von Silberarbeiten auf konkrete literarische Vorlagen zurückführen lassen, meistens jedoch - vor allem in der frühen Kaiserzeit - auf Dramen<sup>575</sup>. Über den Inhalt dieser Vorlage kann man nur Vermutungen anstellen: Zunächst muß es sich um eine Geschichte handeln, die im römischen Milieu spielt; der Richter ist allerdings kein Magistrat republikanischer Prägung, sondern - wegen seines Diadems - möglicherweise ein König. Der Fall, der vor ihm verhandelt wird, muß unmittelbar mit dem Korb vor dem Podium zusammenhängen, da dieser im Zentrum der Komposition der einen Bechenseite steht (was in der Forschung bisher offenbar nicht beachtet wurde). Henker und Richtblock machen klar, daß es sich um einen Kapitalprozeß handeln muß. In der Frau mit ihren beiden etwa gleichaltrigen Kleinkindern dürfen wir wohl die Angeklagte erkennen, während der gestikulierende Mann sowohl Ankläger als auch Verteidiger sein kann.

Diese Zusammenstellung von Personen erinnert an eine der prominenten Episoden der römischen Frühgeschichte: Das Urteil des Königs Amulius über seine Nichte, die Vestalin Rea Silvia (Ilia), und ihre Söhne Romulus und Remus. Der Korb könnte auf die Aussetzung der Zwillinge hindeuten, Henker und Richtblock auf das Todesurteil für Rea; der gestikulierende Mann wäre als Numitor zu bezeichnen, der rechtmäßige König von Alba Longa und Vater der Angeklagten. Einwände, die man gegen diese Deutung vorbringen kann, betreffen das Alter der Kinder sowie die Art der Bestrafung der Mutter. Die Größe der Kinder läßt sich jedoch damit erklären, daß hier vermutlich ein älterer ikonographischer Typus als Vorlage diente und man das Alter von Kleinkindern (als die sie auf jeden Fall charakterisiert sind) meist nicht exakt differenzierte. Was die Bestrafung der Rea betrifft, so läßt sich die Hinrichtung durch die Axt anhand der Schriftquellen leider nicht konkret nachweisen. Die meistens mit ihr verbundene Strafe ist die, daß sie in einen Fluß (Tiber oder Anio) gestürzt wird, wo sie der jeweilige Flußgott zur Gemahlin nimmt. Diese Version findet sich in der römischen Literatur bereits in einem Fragment der Annalen des Ennius aus dem frühen 2.Jh.v.Chr.<sup>576</sup>. Dagegen wird weder bei Dionysios von Halikarnassos noch bei Livius diese Art der Hinrichtung explizit genannt: Dionysios weiß von zwei verschiedenen Überlieferungen, nach denen Rea entweder sofort getötet oder aber gefangengesetzt wird; er fügt hinzu, daß nach zeitgenössischem Recht Vestalinnen, die gegen die ihnen auferlegten Regeln verstießen, durch Einmauern bei lebendigem Leib bestraft wurden<sup>577</sup>. Livius erwähnt nur ihre Gefangenschaft<sup>578</sup>. Zwar wurde möglicherweise bei Nennung des Todesurteils für Rea Silvia der Tod durch Ertränken assoziiert, doch läßt die ungenaue Aussage des Dionysios einen gewissen Deutungsspielraum offen. Dieser könnte für eine bildliche Umsetzung des Themas ausgenutzt worden sein. Vielleicht sind auch Henker und Richtblock eher chiffrehaft in dem Sinne zu verstehen, daß durch ihre Anwesenheit die Tatsache des Todesurteils allgemein angedeutet werden sollte.

Natürlich wäre eine Darstellung einer Romulusepisode in frühaugusteischer Zeit auch in ideologischer Hinsicht interessant wegen der Rolle, die Romulus in der Prinzipatsideologie des Augustus, vor allem

---

<sup>574</sup> Simon, Augustus 221. Auch Gabelmann, Audienz 127 nimmt eine unbekannte literarische Vorlage an.

<sup>575</sup> Vgl. z.B. Kap. II 2.1.

<sup>576</sup> Enn. ann. 1,35; vgl. RE V 2 (1905) 2605 s.v. Ennius (3) (Skutsch).

<sup>577</sup> Dion. Hal. 1,78,5; 1,79,2.

<sup>578</sup> Liv. 1,4,3.

aber in der Frühzeit, spielte<sup>579</sup>. Es wäre auch vorstellbar, daß der Becher ein Pendant besaß, auf dem weitere Ereignisse aus dem Leben des Romulus, etwa das Auffinden der Zwillinge durch die Wölfin, dargestellt waren. Wegen der angeführten Unsicherheiten bei der Deutung führen solche Überlegungen jedoch zu weit in den Bereich des rein Spekultativen.

---

<sup>579</sup> Nach Suet. Aug. 7,2 hat Augustus sogar den Beinamen Romulus annehmen wollen; vgl. D. Kienast, Augustus. Prinzeps und Monarch (1982) 79f. mit Anm. 44f.